

2025 065

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

AnwZ (B) 66/93

vom

14. März 1994

in dem Verfahren

des Rechtsbeistandes Peter D [REDACTED], S [REDACTED] Straße/Ecke
S [REDACTED], O [REDACTED]

Antragstellers und
Beschwerdeführers,

g e g e n

die Rechtsanwaltskammer Oldenburg, vertreten durch den Vor-
stand, S [REDACTED], O [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Führung der Zusatzbezeichnung "Fachgebiet Sozialrecht"

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat durch den Richter am Bundesgerichtshof Dr. Ulsamer als Vorsitzenden, die Richter Kutzer, Groß und Dr. van Gelder sowie die Rechtsanwälte Jordan, Dr. Kieserling und Dr. von Hase

am 14. März 1994

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 2. Senats des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Celle vom 14. Juni 1993 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und der Antragsgegnerin die ihr in der Beschwerdeinstanz entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 25.000 DM festgesetzt.

19

- 3 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist Rechtsbeistand und Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Am 7. Juli 1992 beantragte er, ihm die zusätzliche Bezeichnung "Fachgebiet Sozialrecht" zu gestatten. Durch Bescheid vom 18. Dezember 1992 hat die Antragsgegnerin dies abgelehnt. Den Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde.

II. Das Rechtsmittel war als unzulässig zu verwerfen; es ist unstatthaft.

Die Verfügung der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 1992 stellt einen Verwaltungsakt im Sinne des § 223 Abs. 1 Satz 1 BRAO dar. Eine solche hoheitliche Maßnahme kann zwar durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung gestellt werden. Der daraufhin ergehende Beschluß des Eh-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rengerichtshofs ist aber mit der sofortigen Beschwerde nur anfechtbar, wenn diese in der Entscheidung zugelassen worden ist (§ 223 Abs. 3 Satz 1 BRAO). Daran fehlt es hier.

Ulsamer	Kutzer	Groß	van Gelder
Jordan	Kieserling	von Hase	